

Ljubljana, 24. Jänner 2022

## Körperschaftsteueränderungen 2022

---

Für das Jahr 2022 wurden einige Änderungen in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen. Neben der Aufnahme von Bestimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Steuerpraktiken finden sich im siKStG ab 2022 auch einige nicht europarechtlich indizierte Änderungen.

Mit der Einführung von Art 8a siKStG wurde ein Verweis auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in Körperschaftsteuergesetz aufgenommen. Die Verbindung zur EU-Liste zieht sich durch das gesamte Körperschaftsteuergesetz (Beteiligungsertragsbefreiung, Veräußerungsgewinnbefreiung, Abzugsfähigkeit von Zinsen).

Die nicht europarechtlich indizierten Änderungen beziehen sich vor allem auf die steuerliche Behandlung von Rückstellungen, die steuerwirksame Forderungsabschreibung und die steuerliche Begleitregelung zu IFRS 16 über die Bilanzierung von Nutzungsrechten. Ein weiterer wesentlicher Änderungsbereich ist die Einführung von Anreizen zur Beschäftigung von bestimmten Mitarbeitern und die Förderung der Digitalisierung und Ökologisierung mit dem Ziel der Klimaneutralität („grüner Übergang“).

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von **Rückstellungen** gibt es ab 2022 erhebliche Änderungen. Grundsätzlich gilt, dass Rückstellungen für Garantien, die Reorganisation, Drohverluste sowie Personalrückstellungen für Abfertigung, Jubiläum und Pension zu 50% steuerlich anerkannt werden. In den Übergangsbestimmungen wird die jedoch von 2022 bis 2026 die Abzugsfähigkeit für die Dotierung der angeführten Personalrückstellungen auf 100% erhöht. Hervorzuheben ist die neu eingeführte Abzugsfähigkeit von Rückstellungen für die Unternehmensreorganisation. Damit ist nunmehr der handelsrechtliche Umfang für derartige Rückstellungen auch für steuerliche Zwecke maßgeblich.

Bis zum 31.12.2021 war Voraussetzung für die steuerlich anerkannte Forderungsabschreibung iZm Insolvenzverfahren ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss. Ab 2022 reicht zur steuerwirksamen Forderungsabschreibung eine Anerkennung der Forderung im Insolvenzverfahren. Das siKStG zieht damit mit dem Mehrwertsteuergesetz gleich. Die Anerkennung der Forderung im Insolvenzverfahren berechtigt nunmehr neben der Berichtigung der Mehrwertsteuer auch zur steuerwirksamen Forderungsabschreibung.

**TPA svetovanje,**  
**podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.**

1000 Ljubljana, Leskoškova cesta 2, SI40149455  
Tel.: +386 (1) 520866-0, Fax: +386 (1) 520866-9  
E-Mail: [office@tpa-group.si](mailto:office@tpa-group.si), [www.tpa-group.si](http://www.tpa-group.si), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)  
FN 1898248000, Gericht in Ljubljana, VI. 1/38818/00, Stammkapital 8.763,00 EUR

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen  
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Bewirtungsaufwendungen werden zu 60% steuerlich anerkannt.

Für den Anwendungsbereich von IFRS 16 gilt nunmehr, dass die Abschreibung an die vertragliche Dauer des Nutzungsrechtes gebunden ist. Bislang muss auf die steuerlich anerkannten Höchstabschreibungssätze abgestellt werden.

Die Anstellung von jungen und älteren Mitarbeitern und auch von erstmals in den Arbeitsmarkt integrierten jungen Personen wird unter bestimmten Bedingungen steuerlich durch eine zusätzliche Kürzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, in Höhe der Personalkosten der entsprechenden Mitarbeiter, gefördert. Die Steuerbemessungsgrundlage kann bis zu 55% der Personalkosten der forderungswürdigen Mitarbeiter gekürzt werden. Neben dieser Beschäftigungsförderung wird auch eine Begünstigung für den digitalen und grünen Übergang geschaffen. Die Investitionen in die Digitalisierung und in den grünen Übergang berechtigen zu einer 40%igen Reduktion der Bemessungsgrundlage iHv der entsprechen Investitionen. Für die angeführten Förderungen müssen noch Durchführungsverordnungen erlassen werden.

Spenden an gemeinnützige, humanitäre, sportliche usw. Institutionen können nunmehr bis zur Höhe von 1% der steuerpflichtigen Erträge geltend gemacht werden. Spitzensportler können steuerwirksam noch großzügiger gefördert werden.

Ihr TPA Team